

Fachschaftsordnung (FSO)

Fachschaft Energietechnik

I Die Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Alle eingeschriebenen Studierenden des Fachbereiches bilden die Fachschaft.

§ 2 Aufgaben

Die Fachschaft nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß HZG §53 Abs. 2 wahr.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

FSRO §5 regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder, ergänzend gilt:

1. Schriftliche Anfragen an den Fachschaftsrat sind unverzüglich in der nächst stattfindenden Sitzung zu bearbeiten und dann zu beantworten.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anfragen an die Fachschaftenkonferenz Jülich zu richten.

§ 4 Organe der Fachschaft

Dies wird in der Satzung der Studierendenschaft § 29 geregelt.

II Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5 Grundsätzliches

Grundsätzliches wird in der FSRO §7 geregelt, erweiternd gilt:

1. Der Fachschaftsrat beruft weitere Fachschaftsvollversammlungen ein, wenn:
 - er dies beschließt,
 - oder 5% der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft schriftlich unter Angabe des Anliegens dies verlangen.
2. Die Fachschaftsvollversammlung ist spätestens 14 Tage vor der Durchführung, unter Angabe der Tagesordnung, durch Aushang und auf dem elektronischen Weg öffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Aufgaben

Die Fachschaftsvollversammlung nimmt die Aufgaben gemäß FSRO § 7 Abs. 2 wahr, zudem ist die Wahl einer/eines Mitglieds und eines Nachrücker für die Wahlprüfungskommission nach §9 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft Aufgabe der Fachschaftsvollversammlung.

§ 7 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken und unverzüglich von der Versammlungsleitung auf dem elektronischen Wege öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden, soweit von dieser nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.
3. Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer zweidrittel Mehrheit, sofern andere Bestandteile der Satzung dem nicht entgegenstehen.
4. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Abstimmung über einen Antrag geheim durchgeführt.
5. Nach drei Jahren verlieren Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung ihre Gültigkeit.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Fachschaftsvollversammlung tagt öffentlich.

§ 9 Ausschüsse

Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten.

III Der Fachschaftsrat

Im Folgenden ist „Mitglied“ in Bezug auf den Fachschaftsrat, als von der Studierendenschaft mandatiertes Mitglied zu verstehen.

§ 10 Grundsätzliches

1. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und besteht aus maximal neun gewählten Vertretern.
2. Der Fachschaftsrat bemüht sich in Zusammenarbeit mit allen gewählten Vertretern in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung; den jeweiligen Fachbereich betreffend.
3. Der Fachschaftsrat ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden und führt diese aus. Er ist der Fachschaftsvollversammlung dafür, insbesondere über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel, rechenschaftspflichtig.
4. Der Fachschaftsrat informiert die Mitglieder der Fachschaft und regt sie zur Mitarbeit an.

5. Der Fachschaftsrat trägt dafür Sorge, dass ein Sitzungsprotokoll geführt wird und dieses für alle Mitglieder der Fachschaft zugänglich ist.

6. Der Fachschaftsrat tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal die Woche, während der vorlesungsfreien Zeit mindestens alle 21 Tage, ausgenommen davon sind die Prüfungswochen.

§ 11 Aufgaben

1. Der Fachschaftsrat wählt einen Referenten für Erstsemesterarbeit (ESA) unter Einbeziehung der ESA Tutoren der Fachschaft nach §22.

2. Der Fachschaftsrat ist für den Haushalt der Fachschaft verantwortlich.

3. Der Fachschaftsrat kann die Anträge zur Verausgabung von Studiengebühren überprüfen und ein Votum an den Dekan geben.

4. Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Koordination der unter §2 genannten Aufgaben.

5. Jedes Fachschaftsratsmitglied ist verpflichtet seiner Fachschaft in festen Sprechstunden während Vorlesungszeit mindestens eine Stunde in der Woche zur Verfügung zu stehen.

6. In der vorlesungsfreien Zeit bietet der Fachschaftsrat eine Sprechstunde pro Woche an und weitere Termine nach Bedarf, ausgenommen davon sind die Prüfungswochen.

§ 12 Räumlichkeiten

1. Der Fachschaftsrat übt in seinen Räumlichkeiten Hausrecht aus.

2. Teilt sich der Fachschaftsrat Räumlichkeiten mit anderen Fachschaftsräten, entscheiden immer alle Fachschaftsräte gemeinsam über deren Nutzung.

3. Eine private Nutzung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

4. Alle Räumlichkeiten sind in sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen.

5. Die Entsorgung von Abfall ist Aufgabe jedes Fachschaftsratsmitglieds.

6. Der Fachschaftsrat kann eine Hausordnung für seine Räumlichkeiten erlassen, solange diese nicht in Konflikt mit anderen Ordnungen steht.

§ 13 Arbeitsgruppen

1. Mitglieder des Fachschaftsrates können zusammen mit Mitgliedern aus der eigenen oder anderen Fachschaften Arbeitsgruppen bilden, die das Ziel haben den in § 2 aufgeführten Pflichten nachzukommen.

2. Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, den beteiligten Fachschaften über deren Fachschaftsrat Bericht über den Stand ihrer Arbeit abzugeben.

3. Arbeitsgruppen können Vorlagen für Beschlüsse an die beteiligten Fachschaftsräte übergeben. Sie können jedoch selbst keine für eine Fachschaft oder einen Fachschaftsrat bindenden Beschlüsse fassen.

4. Finanzielle Mittel können nur dann an Arbeitsgruppen übergeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind und als Antrag den beteiligten Fachschaftsräten zugegangen sind:

- ein Finanzplan wurde erstellt,

- ein, für die Finanzmittel verantwortliches Arbeitsgruppenmitglied, wurde bestimmt
5. Ohne Zustimmung der beteiligten Fachschaftsräte werden keine finanziellen Mittel übergeben.

§ 14 Beschlüsse

1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachschaftsrates.
2. Beschlüsse in der Fachschaftsratssitzung erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse durch Umlaufverfahren erfordern die einfache Mehrheit aller Fachschaftsratsmitglieder, sofern diese Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen keine anderweitigen Regelungen vorschreiben.
 3. Beschlüsse des Fachschaftsrates sind im Protokoll schriftlich fest zu halten.
4. Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer zweidrittel Mehrheit.
5. Eine Sitzung des Fachschaftsrates ist beschlussfähig, wenn:
 - 5.1 zu ihr sieben Tage vor der Sitzung öffentlich eingeladen wurde oder ein fester, öffentlich bekannter Turnus für die Sitzungen definiert wurde,
 - 5.2 mindestens eine einfache Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind.
6. Ein Umlaufverfahren ist möglich.
7. Werden Beschlüsse gleicher Thematik inhaltlich neuverfasst verlieren zuvor gefasste Beschlüsse ihre Gültigkeit.

§ 15 Umlaufverfahren

1. Ein Umlaufverfahren ist nur dann anwendbar wenn keine Fachschaftsratssitzung innerhalb der nächsten sieben Tage stattfindet oder der Beschluss eine höhere Dringlichkeit besitzt.
2. Ein Umlaufverfahren wird wie folgt durchgeführt:
 1. Entgegennahme des Antrags durch den Vorsitzenden
 2. Prüfung der Bedingungen nach Abs. 1
 3. Versand des Antrags an alle stimmberechtigten Mitglieder
 4. Entgegennahme der Antworten
 5. Information an Fachschaftsratsmitglieder über das Ergebnis
 6. Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen formell im Protokoll der nächst möglichen FSR-Sitzung festgehalten werden. Diese beinhaltet:
 - 6.1 den Antragstext im genauen Wortlaut
 - 6.2 das Datum der Abstimmung
 - 6.3 die Anzahl der Stimmen (Dafür/Dagegen/Enthaltungen)
 - 6.4 die Stimmen aller Stimmberechtigten; alternativ den Anhang des Emailverlaufes der Abstimmung
3. Ein Antrag der bis zur folgenden Sitzung nicht genug Stimmen erhält oder abgelehnt wird, kann einmalig auf dieser Sitzung als neuer Antrag eingebracht werden.

§ 16 Öffentlichkeit

1. Der Fachschaftsrat tagt öffentlich.
2. Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben Rede- und Antragsrecht, ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung.
3. Die Sitzungstermine des Fachschaftsrates sind durch Aushang und auf elektronischem Weg rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vor der Sitzung öffentlich zu machen.
4. Ist ein fester Turnus für die Sitzungen definiert, so muss auch dieser durch Aushang und auf elektronischem Weg der Fachschaft zugänglich gemacht werden.

§ 17 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrates

Ein Mitglied scheidet nach FSRO §10 aus.

§ 18 Auflösung des Fachschaftsrates

Die Auflösung des Fachschaftsrates wird in der FSRO §11 geklärt. Zudem gilt der Fachschaftsrat als aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder aus dem Fachschaftsrat ausgeschieden sind.

§ 19 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat gibt sich nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen und Satzungen eine Geschäftsordnung.

IV Tutoren

§ 20 ESA Tutor

1. ESA Tutoren sind Mitglieder der Fachschaft, welche die von der Erstsemesterkommission (ESK) festgelegte und vom Erstsemesterprojekt (ESP) durchgeführte Schulung erfolgreich absolviert haben.
2. Die ESA Tutoren sind das ausführende Organ der Fachschaft in Bezug auf Planung und Durchführung der Begrüßung und weiteren Veranstaltungen für die Erstsemester.
3. ESA Tutoren sind lediglich zur Mithilfe bei Veranstaltungen im Rahmen der ESA angehalten.
4. Die ESA Tutoren der Fachschaft planen die Orientierungstage (OT) und das Erstsemestereinführungsseminar (EES) in Eigenregie. Der Fachschaftsrat unterstützt die ESA Tutoren bei der Planung der Veranstaltungen. Auf Beschluss werden finanzielle Mittel gewährt.

§ 21 Tutorenversammlung

1. Die Tutorenversammlung besteht aus allen ausgebildeten ESA Tutoren des Standortes. Stimmberechtigt sind nur ESA Tutoren des Standortes.
2. Die Tutorenversammlung kann durch die ESA, oder durch mindestens 20 v.H. aller ESA Tutoren der Fachschaft einberufen werden. Der Fachschaftsrat hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass für die Tutorenversammlung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Tutorenversammlung kann mit 2/3 der Stimmen der ESA Tutoren und Tutorinnen der Fachschaft den ESA Referenten seines oder die ESA Referentin ihres Amtes entheben. Der Fachschaftsrat muss unverzüglich die Position der ESA neu besetzen.
4. Jedes Mitglied der Fachschaft hat Rederecht und kann Anfragen an die Tutorenversammlung stellen.
5. Die Tutorenversammlung tagt öffentlich.
6. Die Tutorenversammlung kann in ihrer Gesamtheit Anträge an den Fachschaftsrat stellen.
7. Die Ladungsfrist für die Tutorenversammlung beträgt eine Woche.
8. Die Tutorenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

V Finanzen

§ 22 Kassenwart

1. Der Kassenwart bewirtschaftet die Finanzen der Fachschaft. Näheres regelt die Finanzordnung.
2. Im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der Pflichten eines Mitgliedes des Fachschaftsrates, hat dieses der Studierendenschaft oder der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
3. Der Kassenwart hat ein Vetorecht.

VI Schlussbestimmungen

§ 23 Änderung der Fachschaftsordnung

1. Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts, als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
2. Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Ordnung tritt nach Überprüfung und zustimmender Kenntnisnahme des Allgemeinen Studierenden Ausschusses der FH Aachen in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Fachschaftsordnungen der Fachschaft Energietechnik der FH-Aachen außer Kraft.
3. Diese Ordnung muss im Fachbereich Energietechnik der FH Aachen veröffentlicht werden.
4. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 08.06.2017.

Jülich, den 08.06.2017.